Schelling, Roland: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1954

zu Bild Nr.

Ende

Anfang

+ 111 +	
or allem dann der Fall zu sein, wenn der Händler	
eine unveränderte Sache teurer, also nicht dem ge-	
rechten Preis entsprechend verkauft (1). Die Unter-	
scheidung hing demnach lutzten Endes allein von dem	
Beweggrund des Händlers ab (2).	
Aus diesen Ausführungen des Aquinaten folgt vor allem	
als wesentlich für die noch folgenden Teile in vor-	
liegender Abhandlung, dass Thomas jede rein spekula-	
tive händlerische Betätigung scharf ablehnte.	
d) In dem Werk des hl. Thomas Rinden sich auch grund-	
legende Beiträge zur Wucher- und Zinslehre (3),	
vor allem in der Secunda secundae questio 78.	
Seine Ausführungen stehen in engem Zusammenhang mit	
seiner schon erwähnten arbeitswerttheorie und dienen	
vor allem der Notwendigkeit, das Ermere Volk vor der	
Zügellosigkeit und Habsucht, die keine Grenze und kein	
Sittengesetz kennen, zu bewahren (4). Allerdings konn-	
te der in der Wertlehre von Thomas konsequent durchge-	
führte Gedanke der wertschaffenden Rolle der Arbeit auf	
die Zinsfrage nicht so konsequent angewandt werden, da	
die praktischen Forderungen des sich immer mehr ausbil-	
denden Kreditverkehrs hier Schranken wiesen. Der Aquina-	
te musste deshalb einen Kompromiss zwischen den Forde-	
rungen des Alltags und seiner Wertlehre schliessen (5).	
Bemerkenswert bei der Lehre des Thomas von Aquino ist	
vor allem, dass er sich mit der autoritäten Begründung	
1) Th.v.Aq. II,2 S.th. qu.77 art.4 (ad 1).	
2) Vgl. dazu auch Ashley, Wirtsch.Gesch. 150.	
3) Zu der Wucher- und Zinslehre des hl. Thomas vgl. Schilling, Th.v.Ag. 265, H'wörterbuch der Staats- wissenschaften VIII 231 u. 240; Hagenauer, Justum pretium 89 ff; Günter Steuer, Studien über die theo-	
retischen Grundlagen der Zinslehre bei Th.v.Aq.,1936.	
4) Schilling, aa0. 263	
5) Siehe dazu ausführlich Hagenauer, aa0. 89 ff.	